



An den Präsidenten des Südtiroler Landtags

Bettenstopp: Südtirol braucht mehr denn je eine verbindliche und transparente Obergrenze im Tourismus

BESCHLUSSANTRAG

Der Tourismus in Südtirol hat auch 2025 im vergangenen Jahr wieder alle Rekorde gebrochen: Es gab mehr als 38 Millionen Übernachtungen und damit fast drei Prozent mehr als 2024. Die Ankünfte beliefen sich auf neun Millionen Personen und damit 3,6 Prozent mehr als im Vorjahr. Und Südtirol kann inzwischen 261.574 Gästebetten anbieten, fast 30.000 mehr als noch vor drei Jahren. In den letzten 15 Jahren hat Südtirol fast 9 Mio. Nächtigungen „dazugewonnen“. Für dieselbe Steigerung hat Südtirol zwischen 1980 und 2010 ganze 30 Jahre gebraucht – jetzt wird dies in der Hälfte Zeit geschafft. Diese Beschleunigung, dieses Immer-Mehr überfordert immer mehr Menschen im Lande.

Der Tourismus in unserem Land ist ohne Zweifel wichtig für die Entwicklung unseres Landes. Er war historisch bedeutsam für den wirtschaftlichen Aufschwung und ist es bis heute geblieben. Doch in seinen heutigen Ausmaßen belastet er wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig die Menschen, die dauerhaft hier wohnen: steigender Verkehr, Umweltbelastungen, hoher Druck auf dem Wohnungsmarkt für die ansässige Bevölkerung, Fachkräftemangel im Tourismus sowie eine Verschiebung zu Hochsternebetrieben und großen Anlagen. Dazu kommt der hohe Flächen- und Ressourcenverbrauch: So wurden in der Übergangsphase zwischen alten und neuem Raumordnungsgesetz allein über 90 Anträge für Tourismuszonen gestellt (Tageszeitung online, 24.01.26). Zwischen 2014 und 2020 wurden 154 Hektar an Tourismuszonen ausgewiesen worden und nur 63 Hektar Erweiterungszonen für den Wohnbau (Dolomiten, 20.01.26). Trotz wachsender Ankünfte- und Nächtigungszahlen verkürzten sich die Aufenthaltsdauern stetig, was den Druck auf Natur, Gesellschaft und Infrastruktur weiter erhöhte.

Zur Kontrolle der Situation und zur Beruhigung der öffentlichen Meinung hat die vorige Landesregierung 2022 einen „Bettenstopp“ vorgeschlagen. Damals, Ende 2022, gab es in Südtirol offiziell 232.186 gemeldete Gästebetten. Ziel des Gesetzentwurfs Nr. 111/22 war ursprünglich die Einführung einer landesweiten „Obergrenze“ für touristische Betten, also für Schlafgelegenheiten für Gäste über 14 Jahre: mittels einer systematischen Erhebung der tatsächlichen Bettenzahl wollte die Landesregierung eine verbindliche Obergrenze für den Tourismus festzulegen – auf Landes-, Gemeinde- und Betriebsebene. Die Bettenobergrenze sollte damit als zentrales Steuerungsinstrument für einen nachhaltigeren Tourismus dienen alle Kategorien, auch Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebe, Privatzimmervermietungen und Airbnb-Angebote einbeziehen. Dieses Vorhaben wurde jedoch sehr schnell untergraben. Der vorgesehene Artikel wurde am Ende vollständig ersetzt.

Die neue Version verzichtete auf die Festlegung oder Einführung einer Bettenobergrenze und reduzierte den Inhalt auf eine rein statistische Erhebung der Schlafgelegenheiten für Gäste über 14 Jahre. Die Entscheidung über ein mögliches Limit wurde auf später, auf einen unbestimmten späteren Zeitpunkt verschoben und an künftige Durchführungsbestimmungen delegiert, ohne eine parlamentarische Kontrolle durch den Landtag sicherzustellen. Damit wurde das ursprüngliche Ziel (die verbindliche, Begrenzung des Tourismus durch den Landtag in einer öffentlichen, demokratischen Debatte) faktisch aufgegeben. Weitere für den Tourismus und das Öko-System Südtirols zentrale Fragen, wie der Verbrauch von Wasser, der Energie- und Wärmebedarf oder der Bodenverbrauch wurden gar nicht einbezogen.

Zugleich hat die Landesregierung eine ganze Reihe von Ausnahmen vom „Bettenstopp“ beschlossen. So sieht das Dekret des Landeshauptmanns 25/2022 vor, dass das touristische Angebot „Urlaub auf dem Bauernhof“ vom Bettenstopp ausgenommen ist, ebenso wie Schlafgelegenheiten für Gäste über 14 Jahre in bereits bestehenden A-Zonen oder sogar in noch auszuweisenden A-Zonen. Die Landesregierung hat im Alleingang im September 2022 die Kriterien und Modalitäten für die Erhebung, die Festsetzung der Obergrenze und die Zuweisung von Gästebetten beschlossen (Beschluss Nr. 661 vom 13.09.2022). Darin wurde auch eine Reihe von weiteren Ausnahmen festgelegt, u.a. eine Übergangsfrist für genehmigte, aber noch nicht realisierte Gästebetten. Diese Frist für diese „erworbenen Rechte endet im laufenden Jahr, im September 2026.

Heute, mehr als drei Jahre nach Vorlage des ersten Gesetzesentwurfs zum Bettenstopp lässt sich feststellen, dass in Folge einer allgemeinen Torschlusspanik aus der Bettenobergrenze in der Praxis eine Bettenvermehrung entstanden ist, auch aufgrund großzügiger Anerkennung bestehender und zukünftiger Betten, zahlreicher Ausnahmen, einer „Sanierung“ nicht genehmigter Kapazitäten sowie durch eine Reihe von Übergangsregelungen und zusätzlichen 8.000 Betten, die auf Gemeinde- und Landesebene vergeben werden. Die Definition der Obergrenze für Gästebetten in Südtirol wurde zudem auf den Sankt Nimmerleinstag oder unabsehbare Zeit verschoben: „Die effektive Anzahl der Gästebetten kann erst dann festgelegt werden, wenn alle Nachmeldungen erhoben worden und die Fristen für die erworbenen Rechte verstrichen sind“, so der Landesrat für Tourismus in seiner Antwort im November 2024 in der aktuellen Fragestunde.

Trotzdem will die Südtiroler Volkspartei auf Vorschlag des Landesrats für Tourismus die Frist für die „erworbene Rechte“ zumindest teilweise um für weitere fünf Jahre verlängern und damit weitere Gästebetten ermöglichen. In welcher Gemeinden es wie viele „erworbene Rechte“ gibt, ist dem zuständigen Landesrat nicht bekannt, genauso wenig, um wie viele Betten es eigentlich geht („Es ist vorzuschicken, dass es sich meiner Kenntnis entzieht, wie die genannte Zahl 12.000 errechnet wurde“; Landesrat Walcher in aktuellen Fragestunde Nr. 18-02 2026). Hat der Landesrat den Vorschlag gemacht, den Bettenstopp aufzuweichen, ohne über eine verlässliche Datengrundlage zu verfügen? Oder liegen diese Daten nicht vor, weil der Landesrat einfach schlampig gearbeitet hat?

Die SVP hat zur Verlängerung der Verlängerung nun getagt und mehrere einflussreiche Interessensvertretungen haben ihre Zustimmung zur Aufweichung des Bettenstopps öffentlich kundgetan. Laut SVP-Parteiboss sollen zwischen 10 und 25 Gemeinden davon profitieren (siehe RAI vom 10.02.2026) und zwar jene, die abwanderungsgefährdet und gleichzeitig auch strukturschwach sind. Welche Gemeinden das sind, ist nicht bekannt. Es gibt zum heutigen Zeitpunkt keine Kriterien, was unter abwanderungsgefährdet und strukturschwach zu verstehen ist und auf welche Gemeinden dies zutrifft. Es ist daher naheliegend, dass Unternehmen, Investoren, Gemeindeverwalter im ureigenen Interesse bei der

Landesregierung vorstellig werden, um zu erwirken, dass auch ihre Gemeinde als strukturschwach und von Abwanderung bedroht anerkannt wird.

Übrigens: Damit strukturschwache Gemeinden sich zusätzlich und noch stärker touristisch entwickeln können, sieht bereits das Dekret des Landeshauptmanns von 2022 zusätzliche 1.000 Betten über ein Kontingent des Landes vor (Art. 9): „Die Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung von Gästebetten auf Landesebene werden mit Beschluss der Landesregierung nach Anhören des Rates der Gemeinden festgelegt, wobei jenen Betrieben bzw. Personen der Vorzug zu geben ist, die in touristisch gering entwickelten Gemeinden angesiedelt sind und ein nachhaltiges Betriebskonzept aufweisen oder die Betriebsnachfolge regeln“. Bis heute hat die Landesregierung diese Kriterien nicht erarbeitet, weshalb die Zuteilung von weiteren 1.000 Betten noch aussteht.

Der SVP-Parteiausschuss hat darüber hinaus beschlossen, dass in den strukturschwachen und abwanderungsgefährdeten Gemeinden die Gemeinderäte Projekt über Projekt und damit Familie über Familie und Unternehmen über Unternehmen abstimmen, ob die Betten noch gebaut werden dürfen oder mit September 2026 wie geplant „verfallen“. Gerade in kleinen Gemeinden, wo jeder jeden kennt, dürfte der Druck auf die gewählten Gemeindevertreterinnen und Vertreter damit enorm sein. Der rund 70köpfige Parteiausschuss der SVP hat schließlich auch entschieden: Wenn von der Verlängerung der Verlängerung Gebrauch gemacht wird, dürfen nur mehr 150 Betten pro Betrieb realisiert werden.. Es dürfte allerdings ein Leichtes sein, innerhalb derselben Zone verschiedene Betriebe zu eröffnen, um alle Betten ins Trockene zu bringen. Zum Beispiel: In ein und derselben Tourismuszone mit 600 Betten würden vier eigenständige Betriebe geplant, die alle demselben Eigentümer bzw. Investor gehören. Damit könnten alle Betten verwirklicht werden. Die Förderung von familiengeführten Betrieben sieht anders aus!

Tatsache ist: Die SVP stellt innerhalb der Landesregierung die Mehrheit, zudem spricht sich auch die Ein-Mann-Regierungspartei Forza Italia „für gezielte Ausnahmen in strukturschwächeren Gemeinden aus“ (Tageszeitung, 12.2.2026). Damit dürfte die Aufweichung des Bettenstopps und die Verlängerung der Verlängerung für „erworbene Rechte“ beschlossene Sache sein. Beschlossen von einer einzigen Partei und entschieden in der Landesregierung hinter verschlossenen Türen. Vom ursprünglich so wichtigen Ansatz des Bettenstopps, nämlich dass der Tourismus in Südtirol Schranken und Grenzen braucht, ist wenig übriggeblieben. Was bleibt, ist der politische Versuch einer Schadensbegrenzung und der Beruhigung der nach der ersten Walcher-Ankündigung aufgebrachten Öffentlichkeit, sodass erhöhte Transparenz und Kontrolle dringend notwendig sind.

Daher beauftragt der Südtiroler Landtag die Landesregierung

1. Vor Beschlussfassung über die Definition von „strukturschwachen und abwanderungsgefährdeten Gemeinden“ je ein Gutachten des Gesetzgebungsausschusses mit Zuständigkeit Raumordnung und des Gesetzgebungsausschusses mit Zuständigkeit Tourismus einzuholen.
2. Das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 25/2022 dahingehend abzuändern, dass die Landesregierung vor Beschlussfassung über die Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung von Gästebetten auf Landesebene je ein Gutachten der beiden unter Punkt 1 genannten Gesetzgebungsausschüsse einholen muss.
3. Den Artikel 3, Absatz 4, Buchstabe c im Dekret des Landeshauptmanns Nr. 25/2022 nicht abzuändern.

4. Innerhalb 2026 des Jahres eine landesweite, der Öffentlichkeit zugängliche Datenbank zu erstellen, darin die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene zu erfassen und damit sicherzustellen, dass die im Dekret des Landeshauptmanns Nr. 25/2022 in Artikel 10, Absatz 2 genannte Frist für den Ausgleich eingehalten wird.
5. Die Obergrenze von 150 Betten pro Zone und nicht pro Betrieb festzulegen, um familiengeführte Betriebe zu unterstützen und die Aufteilung in und derselben Zone auf mehrere Betriebe zu unterbinden.
6. Das ASTAT zu beauftragen, für 2026 und 2025 stichprobenartig einen Abgleich der Daten zu erstellen, um festzustellen, ob zwischen den offiziell gemeldeten Schlafgelegenheiten für Gäste über 14 Jahre in einem Betrieb und den vom selben Betrieb pro Tag effektiv gemeldeten Gästen (abzüglich unter 14-Jährigen) Übereinstimmung besteht. Dies dient der Erhebung, ob der „Bettenstopp“ in der Praxis eingehalten wird. Dieser Abgleich wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt, damit sie ihren Kontrollpflichten noch besser nachkommen können.

Bozen, 20.02.2026

Landtagsabgeordnete

Madeleine Rohrer

Brigitte Foppa

Zeno Oberkofler